

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz diese 93. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis einschließlich zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Diepholz veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 93. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

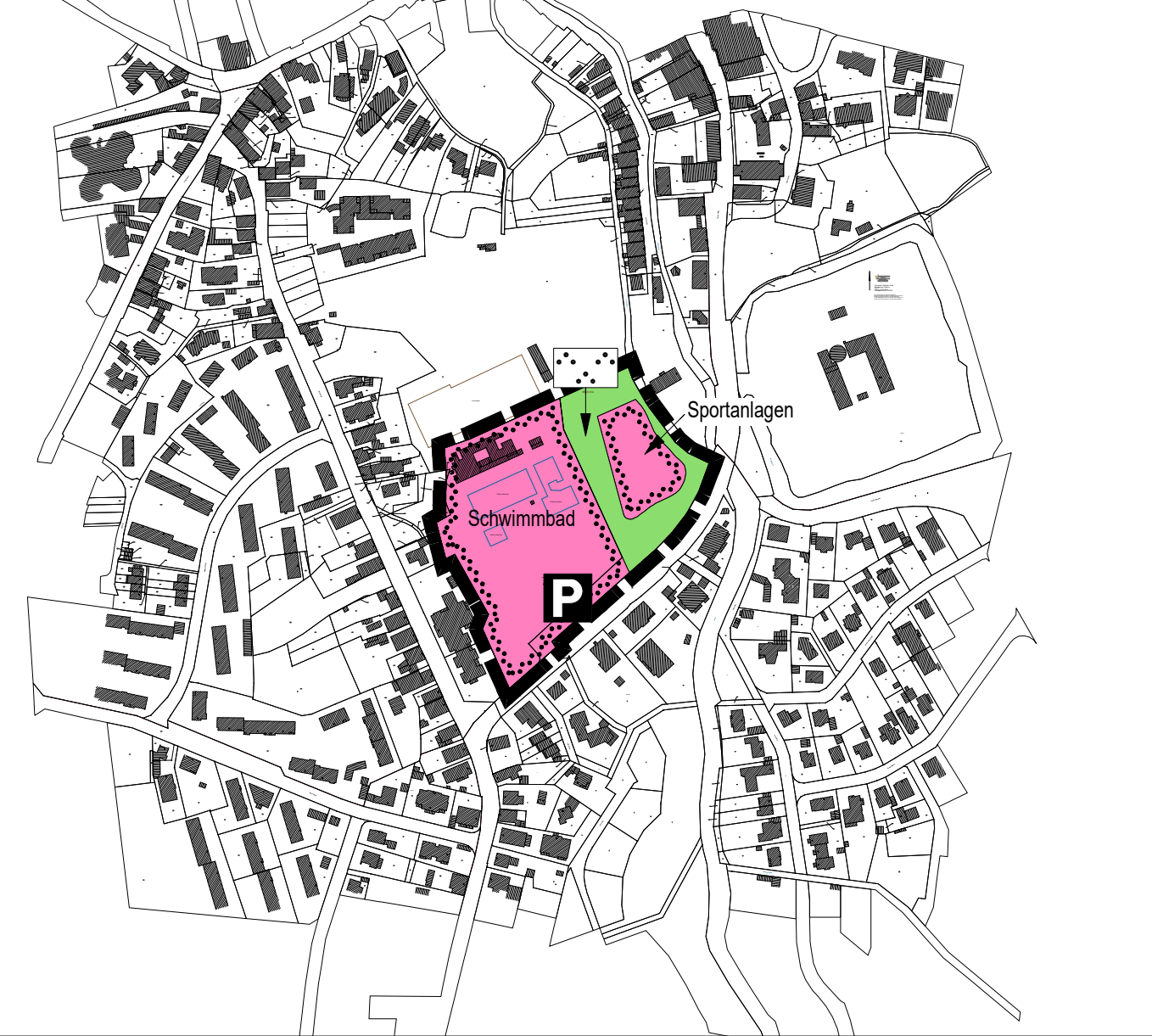
Plangrundlage

Karte: ALKIS, Maßstab 1 : 5.000
Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 8, Stand 03.04.2024
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk: © 2024 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Planzeichnung



Nachrichtliche Übernahmen

Bodenschätze – Das Plangebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfelds „Ossenbeck“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen (Flächennummer 15795). Die Bergbauberechtigungen liegen bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. (Laufzeit bis zum 30.04.2025).

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Sport- und Spielanlagen
Zweckbestimmung siehe Planzeichnung

Verkehrsflächen

Öffentliche Parkfläche

Grünflächen

Grünflächen: Parkanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

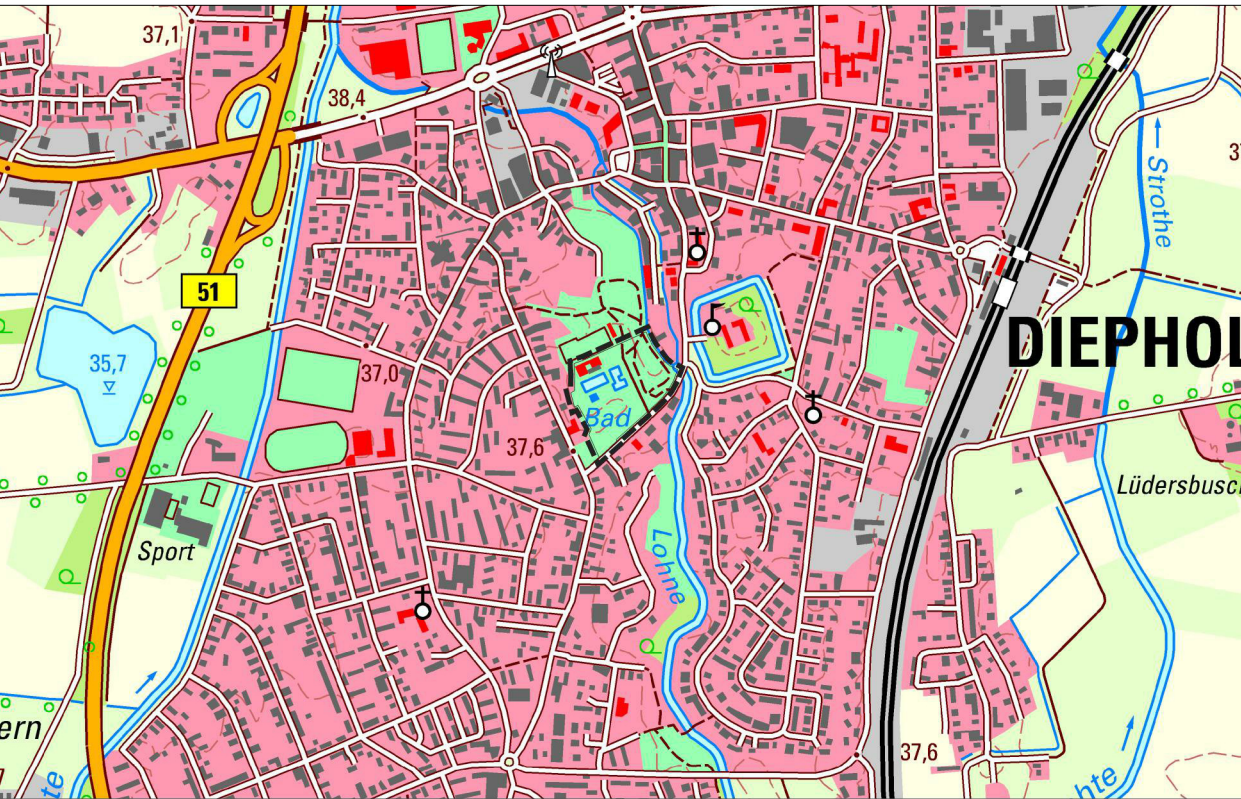
Archäologische Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Altlasten - Im Plangebiet ist keine Verdachtsfläche bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu informieren.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0, Daten angepasst / M 1 : 15.000

93. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 84B "Müntepark III"

Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Fax 0441 74 211

Stand: 01/2026
Entwurf